

Geburt überhaupt „zumutbar“ sein kann oder der damit verbundene staatliche Eingriff in körperliche Integrität, Intimsphäre und personale Autonomie der Schwangeren sich außerhalb des Rahmens bewegt, den die Menschenwürde absteckt.

### Das Modernisierungsdefizit der BRD und gesamtdeutsches Gleichstellungsrecht

Doch abweichenden Auffassungen wurde im Rechtsdiskurs so gleich ein „defizitäres Rechtsbewusstsein“ als persönlicher oder professioneller Mangel unterstellt.<sup>27</sup> In den 1980er Jahren hatte sich diese Abwertung insbesondere auf die Frauenbewegungen der Bundesrepublik bezogen, nun verlagerte sich der Diskurs auf die ostdeutschen Neubürger\*innen – sie sollten erst einmal Demokratie und überhaupt das neue System (kennen)lernen. Die „Deutsche Einheit“ erfolgte durch Beitritt der ehemaligen DDR und den umfassenden Transfer von westdeutschen Regelungen, Institutionen und Eliten. Gesamtdeutsch entwickelte neue Politiken oder gar eine Übernahme ostdeutscher Erfahrungen waren nicht vorgesehen. Der gerade im Rechtsdiskurs betonte Charakter der DDR als Unrechtsstaat wurde auch auf in der DDR praktizierte Gleichstellungspolitiken, sozial-politische Maßnahmen und Vereinbarkeitsregelungen erstreckt,<sup>28</sup> Forderungen der ostdeutschen Frauenbewegungen von 1989/90 oder der Runden Tische als naiv ignoriert.

Nicht zufällig wurden Gleichstellungspolitiken im Prozess der „Deutschen Einheit“ besonders kontrovers diskutiert. Die Bundesrepublik wies Ende der 1980er Jahre gegenüber anderen westeuropäischen Staaten ein nicht unerhebliches Modernisierungsdefizit in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse auf.<sup>29</sup> Kaum noch zu ignorieren waren die Mängel staatlicher Gleichstellungspolitiken, das konservative Familienrecht, die ökonomische Benachteiligung von Frauen und geschlechtsbezogene Gewalt. Modernisierungsdruck entfalteten ohnehin zaghafte Institutionalisierungen von Frauenpolitik, die neue parlamentarische Opposition und dynamische europäische Gleichstellungspolitiken – und nun kamen Millionen neuer Staatsbürger\*innen hinzu, die andere Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf die Geschlechterverhältnisse hatten.

Paradoxerweise erwies sich der Streit um die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs als „Rettung“ des westdeutschen Modernisierungsdefizits. Er wurde letztlich als hochspezialisierter männlicher Fachdiskurs, fast ohne Gegenstimmen, mit hoher moralischer Wucht und westdeutschem Dominanzgebaren gegenüber den ethisch und rechtsstaatlich unausgereiften Neubürger\*innen geführt und mit dem Machtwort aus Karlsruhe abgeschlossen. Demokratie sollten sie lernen, doch was die ostdeutschen Frauen zuerst kennengelernt haben dürften, war eine neue patriarchale Ordnung.<sup>30</sup> Immer wieder wurde deutlich, dass Art. 3 Abs. 2 GG im Rechtsdiskurs wenig gilt und weiterhin für die Umsetzung dieser Grundrechte und Staatspflichten gekämpft werden muss. Auch die zentralen verfassungsrechtlichen Fragen zum Schwangerschaftsabbruch sind bis heute nicht beantwortet. So bleibt der Gesetzentwurf des Deutschen Juristinnenbundes aus dem Jahr 1991 eine aktuelle Diskussionsvorlage und eine auch die schwangere Frau als Grundrechtsträgerin anerkennende Regelung ein unerfüllter Auftrag: „*Können Sie sich vorstellen, meine Herren, dass in Ihrem Körper ein Kind heranwächst, dass Sie nicht wollen, dass Sie nicht zur Welt bringen wollen, es vielleicht auch nicht können, weil die Lebensumstände es nicht zulassen, und dass Sie per Gesetz dazu gezwungen würden? Es ist an der Zeit – und jede Frau in der DDR und auch hier weiß das –, endlich mit den Gesetzen zur Bevormundung von Frauen in diesen Fragen Schluss zu machen.*“<sup>31</sup>

27 Hierzu Lembke, Ulrike (Fn. 11).

28 Deutlich differenzierter: Classen, Claus Dieter: Abtreibung – Verfassung – Deutsche Einheit, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 138 (1991), S. 209-223.

29 Gerhard, Ute: Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik, Frankfurt/New York 2018, S. 293 ff. mwN.

30 Hierzu Lembke, Ulrike: Patriarchat lernen (2020), abrufbar unter: <<https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/angebote/dossiers/30-jahre-geteilter-feminismus/patriarchat-lernen>> (Zugriff: 12.1.2021); Abgeordnete Schenk, Stenographischer Bericht vom 25. Juni 1992, Plenarprotokoll 12/99, S. 8234; Schmidt, Ulla in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum § 218: Konsequenzen für Frauen, Bonn 1993, S. 3 (5).

31 Abgeordnete Beck-Oberdorf, Stenographischer Bericht vom 23. August 1990, Plenarprotokoll 11/221, S. 17450.

DOI: 10.5771/1866-377X-2021-1-12

## Eine gemeinsam getrennte Geschichte: Der Kampf um die Familienrechtsreform nach 1945

Prof. Dr. Marion Röwekamp  
djb-Mitglied, Berlin/Mexiko

30 Jahre geteilter Feminismus? Oder gab es einen geteilten Feminismus vielleicht schon in etwas anderer Form vor 1989? Zum Beispiel in gemeinsamen oder gleichzeitigen Kämpfen um die Rechte von Frauen in beiden Deutschlands? Hat der Kampf

in beiden Staaten um die Gleichberechtigung von Frauen, obwohl er getrennt erfolgte, nicht doch eine geteilte Geschichte?

Als 1949 die beiden Verfassungen der Bundesrepublik (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) das Versprechen machten, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in allen zukünftigen Gesetzgebungen umzusetzen, hielten alle Frauenrechtlerinnen die Luft an. War es dieses Mal ein

Versprechen, das umzusetzen war oder würden die Frauen mit dem Versprechen der grundsätzlichen Gleichberechtigung und der weitestgehend fehlenden Umsetzung der Gleichberechtigung für Frauen im Familienrecht wieder nur hingehalten wie in der Weimarer Republik? Würden die Regierungen dieses Mal ihrem verfassungsgemäßen Auftrag von selbst gerecht werden?

1945 erbten die Deutschen ein Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), das auf das Jahr 1900 zurückging und Frauen als Bürger zweiter Klasse in ehelichen und familiären Beziehungen festschrieb. Die Frauenbewegungen – liberal und sozialistisch – hatten seit 1865 etwa gegen das BGB gekämpft und die rechtliche Gleichstellung von Frauen im Ehe- und Familienrecht gefordert. Nach der grundsätzlichen Gleichstellung von Frauen in der Weimarer Verfassung nahmen die Frauenbewegungen den Kampf um eine Reform des Familienrechts wieder auf. In diesem Kampf waren die ersten Juristinnen wie *Marie Munk* und *Margarete Berent* und der 1914 auch von ihnen gegründete Deutsche Juristinnen-Verein (DJV) federführend. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs setzten liberale, sozialdemokratische und kommunistische Frauen direkt den alten Kampf für die Gleichberechtigung der Frauen als Bürgerinnen fort.

Im Zusammenhang mit der Gründung des Ost- und Westdeutschen Staates 1949 und des aufkommenden Kalten Kriegs verstärkten Aktivistinnen ihren Vorstoß für die Reform des Familienrechts. Erneut sahen sich die Reformbefürworter\*innen in beiden Staaten mit heftigem Widerstand konfrontiert, vor allem von christlich-konservativen Organisationen, darunter der CDU und im Westen der CSU, christlichen Frauen- und Wohlfahrtsverbänden sowie der protestantischen und der katholischen Kirche. Diesen Aspekten hat sich die Forschung auch im deutsch-deutschen Vergleich bereits gewidmet. Was aber bisher eine Forschungslücke bleibt, ist der Anteil der Frauenbewegungen an diesem Prozess in beiden Staaten. Dabei waren die Kämpfe anfangs von den gleichen Aktionärinnen getragen wie in Weimar (Personalgleichheit). Sie beruhten auf den in Weimar erstellten Forderungen (Ideengleichheit) und hatten die gleichen Ziele: eine Reform des Familienrechts (Zielgleichheit), wenn auch mit ideologischen Unterschieden.

Daneben gab es einen Austausch, wenn auch bisher nur auf indirekter Ebene durch gegenseitige Wahrnehmung und Wissenstransfer. Es gibt also, so die These, nicht nur eine gemeinsame Vergangenheit in dem Kampf um die Gleichstellung im Familienrecht im Kontext der Kodifikation des BGB und den Reformdiskussionen in der Weimarer Republik, sondern auch eine gemeinsam-getrennte Geschichte nach 1945, die sich 1989 wieder einte.

### Verflochtene Geschichte

Wie in vielen anderen Gebieten, kann man die Entwicklungen der Politik in den beiden deutschen Staaten nicht ohne einen Blick in das jeweils andere Deutschland verstehen. Sie waren zwar getrennt, doch in der Trennung weiterhin miteinander verflochten. Wie sehr das gerade für die Frage von Geschlecht in den beiden Deutschlands gilt, hat die bisherige Forschung beschrieben. Mehr noch als in anderen Gebieten wurden seit

dem beginnenden Kalten Krieg die Familienrechtsreformdebatten in beiden deutschen Staaten nicht nur indirekt, sondern sehr direkt von den jeweiligen Diskursen um die Familie und die Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft beeinflusst. Gerade die gemeinsame Vergangenheit der Bemühungen um eine Familienrechtsreform stärkten den ohnehin schon hoch ideologischen Charakter der Reformen in den beiden Deutschlands nach 1945. Die zwei für die Reformen zuständigen Justizministerien taten keinen Schritt, ohne in das andere Ministerium zu schielen und ohne die Situation in den Medien meist abfällig zu kommentieren. Initiativen aus der DDR, ein gesamtdeutsches Familienrecht zu schaffen, wie der Vorschlag gemeinsamer Kodifikationskonferenzen und die Übersendung des ersten Gesetzesentwurfs durch Justizministerin *Hilde Benjamin* an das westdeutsche Justizministerium, zeigten lange das Bemühen der DDR, ein gemeinsames Familienrecht zu schaffen und den Willen zur deutschen Einheit. Doch im Westen war man auf Anweisungen *Konrad Adenauers* von Anfang an abweisend, eine Wiedervereinigung wollte die Bundesregierung trotz gegenteiliger Beteuerungen und Schuldzuweisungen Richtung Osten genauso wenig wie ein gemeinsames Familienrecht.

### Ideen- und Zielgleichheit

Die Verabschiedung des BGBs hatte im Vergleich zu den zuvor disparaten Rechten zu einer Verschärfung der rechtlichen Diskrimination verheirateter Frauen geführt. Die Rolle des Ehemanns als Haupt des Haushalts und die untergeordnete Rolle der Frau wurden durch das BGB im Recht zementiert. Mit der damit einhergehenden fast vollständig fehlenden Rechtsfähigkeit im Privatrecht und den fehlenden politischen Rechten konnten verheiratete Frauen der rechtlichen Unterordnung nicht entkommen.

Die Frauenbewegung attackierte deshalb sowohl die Diskriminierung verheirateter Frauen im Privatrecht als auch die aller Frauen im öffentlichen Recht, um von einem Punkt aus die rechtliche Gleichberechtigung erkämpfen zu können. Den Kampf um gleiche Rechte in der Familie begann die Frauenbewegung um 1865, er war aber im Grunde rechtmittellos, weil die Frauen in ihren Aktivitäten auf Petitionen an die Parlamente sowie öffentlichen Protest beschränkt waren. So war auch der sogenannte Frauenland-Sturm gegen die Kodifikation des BGBs, wohl die größte konzertierte Aktion der deutschen Frauenbewegung in ihrer Geschichte, am Ende erfolglos. Nach der Verleihung des Wahlrechts und der grundsätzlichen Gleichstellung der Frauen in der Weimarer Verfassung war die Situation anders. Frauen konnten ihre politischen Ziele nun in den Parlamenten einbringen und die Verfassung stellte sie in Art. 119 auch in der Ehe gleich. Damit begannen die Juristinnen, der Bund Deutscher Frauenvereine sowie Sozialistinnen und Kommunistinnen einen aussichtsreicheren Kampf innerhalb eines demokratischen Rechtssystems. Sie forderten gleiche Rechte innerhalb der Ehe, insbesondere die Abschaffung des ehemännlichen und väterlichen Stichtentscheids, das Recht der Frau, das eigene Vermögen zu verwalten und eigene Verträge eingehen zu können, gleiches elterliches Sorgerecht, eine Re-

form des Ehegüterrechts mit der Einführung eines Zugewinns für die Frau im Falle einer Scheidung und eine Reform des Scheidungsrecht ohne Schuldprinzip und einer damit einhergehenden Neuordnung des Unterhaltsrechts. Und gleiches Recht für uneheliche Kinder. In keinem der Fälle konnte in Weimar eine Reform eingeleitet werden, der Widerstand der christlich-konservativen Kräfte war zu groß.

Aber mit genau diesen Reformideen traten die Frauenbewegungen in allen vier Besatzungszonen nach 1945 und nach Gründung der beiden deutschen Staaten wieder an die Gesetzgeber heran. In beiden Staaten wollten sie eine Reform des Ehe- und Familienrechts, die Frauen rechtlich den Männern gleichstellte.

### Personengleichheit

Besonders deutlich wird die Fortführung dieses Kampfes, weil gerade wieder die Juristinnen, die sich bereits in der Weimarer Republik mit dem Thema beschäftigt hatten, erneut zur Feder griffen, um die ersten Entwürfe zur Familienrechtsreform in beiden Staaten auszuarbeiten. Sowohl im Osten als auch im Westen wurden die ersten Reformentwürfe für das neue Familienrecht von Weimarer Juristinnen geschrieben, im Westen von der ersten deutschen Richterin *Maria Hagemeyer* und im Osten von der ehemaligen Rechtsanwältin in Berlin und späteren Justizministerin *Hilde Benjamin*. Beide waren mit den Reformdebatten aus der Weimarer Zeit eng vertraut und griffen in ihren jeweiligen Entwürfen in großem Umfang auf die Vorschläge der Weimarer Juristinnen und der Frauenbewegung zurück.

*Benjamin* setzte sie konsequenter um in ihrem Entwurf, was aber nicht nur emanzipatorischen Impetus hatte, sondern auch einen politisch-ideologischen. Ideologie, in diesem Fall christlich-konservative und politische Einflussnahme durch die Anweisungen der Adenauer Regierung, sind jedoch auch im Entwurf von *Hagemeyer* zu finden. *Benjamin* setzte sich bei aller Zweischneidigkeit ihrer Person und ihrer sonstigen politischen Arbeit im Grunde im Alleingang gegen die Reformgegner, erneut in Form christlich-konservativer Kräfte, durch. Dies natürlich deshalb, weil es sich um kein vollständig demokratisches Reformgesetz handelte und eine eigenständige Frauenbewegung auch weitgehend ausgeschaltet war. Aber das ändert nichts daran, dass die Reformideen der Weimarer Zeit in dem Gesetzesentwurf aufgegriffen wurden. 1954 konnten die Reformgegner die Verabschiedung des Familiengesetzes noch verhindern, 1966 brachte *Benjamin* ihr Projekt aber durch. Es ähnelte trotz aller ideologischen Absichten im Einzelnen den Reformideen der Weimarer Zeit sehr.

Im Vergleich dazu mussten die Frauen im Westen alle Kräfte aufwenden, um eine Reform voranzubringen. *Maria Hagemeyer*, *Erna Scheffler*, *Elisabeth Selbert*, *Elisabeth Schwarzhaupt* und *Marie Elisabeth Lüders* waren wieder aktiv und bemühten sich, nun eine Reform zu erwirken. 1948 wurde in Nachfolge des DJV der Deutsche Juristinnenbund (djb) gegründet, der nun um die Präsidentin *Hildegard Gethmann* herum zu einem der Zentren des Reformkampfes wurde. Die Juristinnen sorgten dafür, dass 1953 die Fristenregelung des Grundgesetzes beibehalten wurde und mit Ablauf des März 1953 die diskriminierenden

Regelungen des BGB außer Kraft gesetzt waren, weil sie dem Grundgesetz widersprachen. Sie sorgten dafür, dass 1959 vor dem Bundesverfassungsgericht der Stichtentscheid des Vaters fiel, der im Gleichberechtigungsgesetz von 1957 mitgehalten war, obwohl er offensichtlich dem Grundgesetz widersprach. Und sie blieben die Reformkräfte hinter dem insgesamt eher halbherzigen Gesetz von 1957, das die Hälfte aller zu regelnden Fragen offenließ. Erst 1976 reformierte das Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts – allerdings ohne eine vollständige Reform des Nichtehelehenrechts – das Familienrecht grundlegend. Auch hier entsprachen die Regelungen in hohem Maße den Entwürfen der Juristinnen der Weimarer Zeit für ein Familienrecht mit gleichen Rechten für Männer und Frauen.

### Austausch und Beeinflussung

Der djb, der von Anfang an auf Juristentagen und in der Öffentlichkeit dezidiert Stellung bezog zur Gleichberechtigung und zu den Reformplänen der Bundesregierung, wurde auch Ansprechpartner von Juristinnen in der DDR. Die Juristin *Linda Ansong* besuchte auf Weisung *Benjamins* anlässlich einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen Westdeutschlands 1954 die 1. Vorsitzende des djb, *Hildegard Gethmann*. Diese hatte, laut *Ute Schneider*, den Entwurf des DDR-Familiengesetzbuchs in mehreren Ausgaben vorliegen, kein Wunder, wo die Kritik *Hagemeyers* am DDR-Familienrechtsentwurf im Westen von der Regierung in mehreren Auflagen gedruckt worden war. Nach ihrem Entwurf für ein westdeutsches Familienrecht hatte die Regierung Adenauer sie mit einer Kritik an dem Entwurf der DDR beauftragt. Auch *Hagemeyer* selbst erhielt Besuch von *Ansong*, wollte und konnte sich aber auch nicht genauer äußern. Sowohl *Gethmann* als auch *Hagemeyer* wollten in der anti-sozialistisch und kommunistisch aufgeladenen Atmosphäre der BRD ihre Stellung nicht riskieren, die sie sich für die eigenen Forderungen erworben hatten. Obwohl der djb sich zu diesem Zeitpunkt nicht auf einen näheren Austausch mit den Juristinnen in der DDR einließ, begannen sich die Mitglieder des djb Mitte der 1960er Jahre inhaltlich mit dem Familiengesetzbuch der DDR auseinanderzusetzen. Als die Bundesregierung 1966, dem Jahr, in dem das Familiengesetzbuch der DDR (FGB) in Kraft trat, einen Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder vorlegte, kritisierte der djb, dass weder die Vorlagen der Weimarer Zeit noch die der DDR in irgendeiner Form berücksichtigt wurden, das sei „umso bedauerlicher, als das Familiengesetzbuch der Zone echte und durchaus bemerkenswerte Reformen gerade des Unehelichenrechts durchgeführt hat.“<sup>1</sup> Im öffentlichen Diskurs der BRD waren das neue Töne. Regelungen in der DDR konnten als „fortschrittlich“ bezeichnet und als Vorbild dargestellt werden, bisher in dieser Form undenkbar, aber fortan fester Bestandteil der Reformdebatten. So war die Geschichte des Kampfes um gleiche Rechte in der Familie im geteilten Deutschland doch eine verflochtene gemeinsame Geschichte.

1 Bundesarchiv Berlin DP 1 VA 1503, Bl. 44, zit. nach Ute Schneider, *Hausväteridylle*, S. 342.